

Richtlinie Hinweisgebersystem

Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG

Inhalt

I.	Einleitung	3
1.	Gesetzliche Grundlage	3
2.	Übersicht	3
3.	Für wen gilt diese Richtlinie?	3
II.	Meldekanäle	3
III.	Meldekategorien	4
1.	Hinweisgebersystem	4
1.1.	Betrug, Untreue, Diebstahl und Urkundenfälschung	4
1.2.	Korruption, Bestechung und Interessenkonflikte	4
1.3.	Rechte und Schutz von Personen	4
1.4.	Umweltvorschriften	5
1.5.	Datenschutz und Informationssicherheit	5
1.6.	Kartell- oder Wettbewerbsverstöße	5
1.7.	Ungleichbehandlung und Diskriminierung	5
1.8.	Verletzung von Geschäftsgeheimnissen	6
1.9.	Andere Verstöße gegen Gesetze und Bestimmungen	6
2.	Lieferkette	6
IV.	Abgabe und Inhalt der Meldung	7
V.	Verfahren bei Meldungen	7
1.	Abgabe einer Meldung	7
2.	Bestätigung des Eingangs des Hinweises	7
3.	Prüfung des Anwendungsbereichs und der Stichhaltigkeit	8
4.	Persönliche Zusammenkunft	8
5.	Durchführung einer internen Untersuchung	8
6.	Folge- und Abhilfemaßnahmen	9
7.	Rückmeldungen an den Hinweisgeber	9
VI.	Schutz von Hinweisgebern und Betroffenen	9
1.	Anonymität und Vertraulichkeit	9
2.	Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung	10
3.	Kein Hinweisgeberschutz	10
4.	Schutz und Rechte des Betroffenen sowie weiterer in der Meldung genannter Personen	10
VII.	Möglichkeit der externen Meldung	10

I. Einleitung

1. Gesetzliche Grundlage

Damit Hinweisgeber* zukünftig besser vor negativen Konsequenzen, wie beispielsweise einer Kündigung, Versetzung oder Einschüchterung, geschützt sind, ist am 16. Dezember 2019 die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern in Kraft getreten. Das, die Richtlinie umsetzende, deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern zum 02.07.2023 in Kraft getreten. Die Einrichtung einer internen Meldestelle für Hinweisgeber ist nach dem Gesetz verpflichtend.

2. Übersicht

Wir haben einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter verabschiedet. Dieser legt die Grundregeln und Prinzipien dar, denen wir uns verpflichtet haben und soll einen Orientierungsrahmen bieten, welcher für jede mit dem Unternehmen in Verbindung stehende Person gleichermaßen gilt.

In Umsetzung der Pflichten des HinSchG haben wir eine interne Meldestelle eingerichtet, bei der Hinweisgeber, gesetzliche Verstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und Verstöße gegen den Verhaltenskodex von Schönmackers melden können. Wir möchten Sie ermutigen, unser Hinweisgebersystem zu nutzen, um mit uns gemeinsam Verstöße abzustellen und diesen vorbeugen zu können.

Dieses Dokument regelt die Ausgestaltung des Meldeverfahrens für die Hinweisgeber.

3. Für wen gilt diese Richtlinie?

Diese Richtlinie über die Nutzung des Hinweisgebersystems gilt für alle Mitarbeiter, Auszubildenden, Praktikanten sowie Leiharbeitnehmer von Schönmackers, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben.

II. Meldekanäle

Wir haben ein digitales Hinweisgebersystem eingerichtet:

Unser digitales Hinweisgebersystem EQS Integrity Line erreichen Sie unter folgendem Link

<https://schoenmackers.integrityline.com/>

Anfragen für eine persönliche Zusammenkunft können ebenfalls über das digitale Hinweisgebersystem übermittelt werden. Unsere Fallbearbeiter werden sich dann mit Ihnen zwecks Vereinbarung eines Termins in Verbindung setzen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

III. Meldekategorien

1. Hinweisgebersystem

Hinweisgeber können über die Kachel „Fehlverhalten bei Schönackers melden“ potenzielle Verstöße von Mitarbeitern gegen gesetzliche Vorschriften oder den Schönackers Verhaltenskodex melden, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen Informationen über Verstöße erlangt haben.

Für Meldungen von Hinweisgebern sind die nachfolgenden Meldekategorien vorgesehen. Sollte sich die Meldung keiner der nachfolgenden Kategorien zuordnen lassen, so kann der Hinweisgeber sie der Kategorie „Andere Verstöße gegen Gesetze und Bestimmungen“ hinzufügen.

1.1. Betrug, Untreue, Diebstahl und Urkundenfälschung

Hier können strafbare Handlungen, von Mitarbeitern der Schönackers gemeldet werden. Als strafbare Handlungen kommen insbesondere in Betracht: Betrug, Untreue, Diebstahl sowie Unterschlagung zu Lasten von Schönackers oder Kunden sowie Urkundenfälschungen, d.h. die absichtliche Veränderung, Herstellung oder Fälschung eines Dokuments oder Teile eines Dokuments zur Täuschung im Rechtsverkehr.

Beispiele: Ausstellung erhöhter Rechnungen, um den Mehrbetrag einzubehalten; Abschluss von nachteiligen Geschäften für das Unternehmen, um einen persönlichen Vorteil zu erzielen („Schwarzabfuhr“); Bildung von schwarzen Kassen; Einbehalten von Firmengeldern, Arbeitsmaterialien oder Abfällen; Unberechtigte Mitnahme von Firmeneigentum; Vorgabe falscher Tatsachen (Angaben entsprechen nicht der Wahrheit); Fälschung einer Unterschrift; nachträgliche Veränderung von Vertragsinhalten.

1.2. Korruption, Bestechung und Interessenkonflikte

Hierüber können Sachverhalte gemeldet werden, bei denen einem Dritten ein pflichtwidriger Vorteil angeboten oder gewährt wird bzw. unter Ausnutzung der eigenen dienstlichen Stellung ein unangemessener Vorteil angenommen oder gefordert wird. Darüber hinaus erfasst werden Sachverhalte bei denen persönliche Interessen eines Mitarbeiters mit Unternehmensinteressen kollidieren.

Beispiele: Unangemessene Geschenke oder Einladungen unmittelbar während eines Verhandlungs- oder Bieterprozesses; Zuwendungen an einen Behördenmitarbeiter, um eine Genehmigung zu erhalten; Annahme von Einladungen oder Geschenken als Gegenleistung für die Akzeptanz eines höheren Einkaufspreises; Angehörige oder sonst nahestehende Personen oder Organisationen werden bevorzugt behandelt oder für Aufträge eingesetzt.

1.3. Rechte und Schutz von Personen

Hierüber können strafbare Handlungen zum Nachteil von Personen gemeldet werden. Als strafbare Handlungen kommen insbesondere in Betracht: Körperverletzungen, Beleidigungen und sexuelle Belästigungen. Gemeldet werden können ebenfalls potenzielle Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit sowie dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dienen. Hier kommen

insbesondere Verstöße gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie Verstöße gegen den Mindestlohn oder im Hinblick auf die Arbeitnehmerüberlassung in Betracht.

Beispiele: Gewalttätigkeiten und Beleidigungen unter Mitarbeitern oder gegenüber Kunden; fehlender Arbeitsschutz; fehlende PSA; fehlende Unterweisung; Anordnung der Nichteinhaltung von Ruhepausen oder Ruhezeiten.

1.4. Umweltvorschriften

Hierüber können potenzielle Verstöße gegen die Umwelt gemeldet werden, insbesondere die vorsätzliche oder leichtfertige Verunreinigung von Luft, Boden und Grund- oder Oberflächenwasser. Weiterhin potenzielle Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften. Verstöße im Bereich der Beförderung von gefährlichen Abfällen insbesondere gegen Vorgaben des ADR, Gefahrgutbeförderungsgesetz.

Beispiele: Die Umgehung oder Außerbetriebsetzung von Filteranlagen; unsachgemäße Lagerung von Flüssigkeiten oder Ableiten von ungereinigten Abwässern oder anderer flüssiger Stoffe; unsachgemäßer Umgang mit und eine nicht rechtskonforme Entsorgung von Abfällen; Nichteinhaltung gefahrgutrechtlicher Vorgaben.

1.5. Datenschutz und Informationssicherheit

Potenzielle Verstöße gegen Datenschutzgesetze und die Informationssicherheit können gemeldet werden.

Beispiele: Diebstahl eines mobilen Datenträgers; E-Mail-Versand mit offenem Verteilerkreis oder an einen falschen Empfänger; Unbefugte Einsichtnahme in zur Vernichtung bestimmte Akten; Verlust oder unbefugte Öffnung von Postsendungen; Nichtwahrung der Vertraulichkeit der Kommunikation; Vornahme von unzumutbaren Belästigungen durch Werbung oder Telefonanrufe (cold calls).

1.6. Kartell- oder Wettbewerbsverstöße

Potenzielle Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, insbesondere Preisabsprachen, Kartelle, Marktaufteilung, Monopolausnutzung.

Beispiele: Preisabsprachen, Gebietsabsprachen oder Kundenzuweisungen zwischen Wettbewerbern; der Austausch strategischer (wettbewerblich relevanter) Informationen (wie etwa Preise, Mengen, Kapazitäten, Kundenumsätze) zwischen Wettbewerbern; Abstimmungen bei Ausschreibungen; Rechtswidriges Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung.

1.7. Ungleichbehandlung und Diskriminierung

Hierüber können jegliche Verstöße in Form von Diskriminierung und Ungleichbehandlung gemeldet werden.

Beispiele: Diskriminierendes Verhalten aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Nationalität, des Geschlechts, des Familienstands, des Alters, einer Behinderung, der Religion, der sexuellen Orientierung oder aus anderen unter das Diskriminierungsverbot fallenden Gründen; Ungleichbehandlung aufgrund der vorgenannten Gründe bei der Auswahl und Entwicklung von Mitarbeitern.

1.8. Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Gemeldet werden können Sachverhalte, bei denen Geschäftsgeheimnisse unbefugt erlangt oder unbefugt verwendet oder weitergegeben wurden.

Beispiele: Weitergabe von vertraulichen Dokumenten, z.B. Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanungen, Preise, Vertragsinhalte, Personalangelegenheiten, technische und/oder sicherheitsrelevante Informationen; Unbefugtes Kopieren oder herunterladen solcher Dokumente.

1.9. Andere Verstöße gegen Gesetze und Bestimmungen

Hierüber können alle Sachverhalte gemeldet werden, die gesetzlichen Bestimmungen oder unserem Verhaltenskodex zuwiderlaufen, sich jedoch keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen.

2. Lieferkette

Über die Kachel „Fehlverhalten in der Lieferkette melden“ können Hinweise auf potenzielle Verletzungen von menschenrechtsbezogenen sowie umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Schönmackers, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern sowie sonstigen Geschäftspartnern abgegeben werden.

2.1. Menschenrechtsverstöße:

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (z.B. Sklaverei, Ausübung von unerlaubten Tätigkeiten oder gesundheitsschädlichen Tätigkeiten)
- Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte
- Verbot der Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Verbot der Diskriminierung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachten,
 - Leib oder Leben verletzen oder
 - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen
- Verbot der Umweltschädigung (z.B. durch Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs)
- Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft die zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen können

2.2. Umweltrechtverstöße:

- Verstoß gegen das Minamata-Abkommen, also
 - Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
 - Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen

- Unrechtmäßige Entsorgung von Quecksilberabfällen
- Verbot der Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle entgegen dem Basler-Übereinkommen

IV. Abgabe und Inhalt der Meldung

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit über das Hinweisgebersystem eine Meldung abzugeben. Die Abgabe einer Meldung über die EQS Integrity Line kann anonym erfolgen, es sei denn, eine Offenlegung der Identität ist vom Hinweisgeber gewünscht. Zur Gewährleistung der Anonymität laufen die verschlüsselten Daten über sichere, unabhängige Server von EQS.

Innerhalb der Meldung werden Fragen vordefiniert, die für eine Zuordnung des Sachverhalts wichtig sind. Es besteht die Möglichkeit, der Meldung unmittelbar Dokumente anzuhängen oder Fotos aufzunehmen und diese hochzuladen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, anstelle einer Meldung in Textform eine Sprachaufnahme aufzunehmen. Hierbei wird die Stimme verzerrt, um die Anonymität zu gewährleisten. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Hinweise zu ermöglichen, sollen Hinweisgeber den Vorfall so detailliert wie möglich darstellen.

Am Ende des Meldevorgangs wird automatisch eine Fallnummer (Fall-ID) generiert und der Hinweisgeber kann sich ein Passwort setzen. Mit diesen Login-Informationen (Fall-ID und Passwort) kann sich der Hinweisgeber später jederzeit in sein sicheres Postfach einloggen. Das sichere Postfach ermöglicht es, unter Wahrung der Anonymität, in einen direkten Dialog mit den Fallbearbeitern zu treten. Die Möglichkeit zu einem Dialog ist sehr wichtig, da vielleicht noch weitere Informationen nötig sind, um den Vorfall vollständig aufzuklären.

V. Verfahren bei Meldungen

Für die Bearbeitung von Hinweisen haben wir eine zentrale, digitale Meldestelle eingerichtet, die zur Prüfung des Sachverhalts und der Stichhaltigkeit einer Meldung ggf. mit verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeitet.

1. Abgabe einer Meldung

Das Verfahren beginnt mit der Abgabe einer Meldung durch einen Hinweisgeber über das Hinweisgebersystem.

2. Bestätigung des Eingangs des Hinweises

Die Meldestelle erhält eine Mitteilung, dass eine neue Meldung eingegangen ist. Sie dokumentiert alle abgegebenen Meldungen und bestätigt den Eingang der Meldung gegenüber dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen nach Abgabe des Hinweises. Eine Benachrichtigung des Hinweisgebers kann nur dann erfolgen, wenn der Hinweisgeber in seiner Meldung eine Kontaktmöglichkeit mitgeteilt hat oder – im Fall

einer anonymen Meldung – ein sicheres Postfach zum Empfang von Nachrichten über das digitale Hinweisgebersystem eingerichtet hat.

3. Prüfung des Anwendungsbereichs und der Stichhaltigkeit

Die Meldestelle prüft (ggf. unter Einbeziehung des verantwortlichen Fachbereichs), ob die Meldung in den Anwendungsbereich der einschlägigen Gesetze und internen Vorgaben fällt und ob die Meldung stichhaltig ist. Ist die Meldung nach den erhaltenen Informationen noch nicht stichhaltig, versucht die Meldestelle den Hinweisgeber zu kontaktieren, um weitere Informationen oder Dokumente zu erhalten, die die Stichhaltigkeit der Meldung begründen können.

Ist die Meldung auch nach der Rückfrage nicht stichhaltig oder fällt der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes oder der internen Vorgaben, teilt die Meldestelle dem Hinweisgeber bei bestehender Kontaktmöglichkeit mit, dass das Verfahren aus diesem Grund abgeschlossen ist.

Im Falle von stichhaltigen Hinweisen auf ein wesentliches Fehlverhalten wird eine detaillierte Untersuchung der Meldung durchgeführt.

4. Persönliche Zusammenkunft

Wenn der Hinweisgeber ein persönliches Treffen wünscht, ist die Meldestelle verpflichtet innerhalb einer angemessenen Zeit ein Treffen zu ermöglichen. Der Hinweisgeber kann hierzu über das sichere Postfach Kontakt mit der Meldestelle aufnehmen.

5. Durchführung einer internen Untersuchung

Sollte sich die eingehende Meldung als stichhaltig erweisen, wird die interne Meldestelle als Folgemaßnahme eine interne Untersuchung in die Wege leiten oder eine externe Stelle mit der Untersuchung beauftragen. Sofern Fallbearbeiter befangen sind oder einem Interessenkonflikt unterliegen, erfolgt die Untersuchung durch eine andere unabhängige Stelle innerhalb des Unternehmens.

Die interne Untersuchung soll den vollständigen Sachverhalt aufklären, die für den Verstoß Verantwortlichen und an dem Verstoß Beteiligten Personen, sowie den entstandenen Schaden für Schönmackers und/oder die Betroffenen ermitteln.

Interne Untersuchungen können abgeschlossen werden, wenn

- die Verantwortlichen und/oder Beteiligten nicht ermittelt werden konnten,
- sich der Verdacht gegen die Verantwortlichen/Beteiligten nicht erhärtet hat,
- der Verstoß zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte.

Jede interne Untersuchung endet mit einem schriftlichen Abschlussbericht, in dem Empfehlungen zu den, zu ergreifenden Abhilfe- oder Folgemaßnahmen enthalten sind.

6. Folge- und Abhilfemaßnahmen

Nach der Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung bzw. Abschluss der internen Untersuchung erfolgt ein Bericht mit dem ermittelten Sachverhalt und mit Vorschlägen für Folge- und Abhilfemaßnahmen an die Geschäftsführung.

7. Rückmeldungen an den Hinweisgeber

Die interne Meldestelle gibt dem Hinweisgeber – soweit eine Kontaktmöglichkeit (sicheres Postfach) besteht - innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese.

Sofern aufgrund der Meldung eine interne Untersuchung durchgeführt wurde, erhält der Hinweisgeber am Ende der internen Untersuchung eine Rückmeldung über den Ausgang.

Einschränkung der Rückmeldung

Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schutz von Hinweisgebern und Betroffenen

Wir stellen sicher, dass Hinweisgeber im Falle einer rechtmäßigen Meldung keine arbeitsrechtlichen oder sonstigen negativen Konsequenzen erleiden, sofern der Hinweisgeber nicht an dem gemeldeten Verstoß beteiligt ist. Wir ergreifen hierzu die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, um den Schutz des Hinweisgebers zu gewährleisten:

1. Anonymität und Vertraulichkeit

Der Hinweisgeber ist nicht verpflichtet seine Identität bei der Abgabe eines Hinweises offenzulegen.

Durch die Nutzung des digitalen Hinweisgebersystems ist kein Rückschluss auf die Identität des Hinweisgebers möglich.

Gibt der Hinweisgeber die Meldung unter Offenlegung seiner Identität (Angabe seiner Kontaktdaten) ab, steht die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgeber an erster Stelle. Das digitale Hinweisgebersystem ist so ausgestaltet, dass nur die berufenen Fallbearbeiter Zugriff auf die gemeldeten Vorgänge haben. Alle Fallbearbeiter sowie die Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Einleitung von Folge- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind, werden gesondert auf die Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Identität des Hinweisgebers und alle Umstände, die Rückschlüsse auf seine Identität erlauben, werden vertraulich behandelt und nur in dem Umfang, der zur Erfüllung der Maßnahmen unbedingt erforderlich ist, den Personen zugänglich gemacht, deren Hilfe zur Aufklärung des Sachverhalts oder der Einleitung von Folge- oder Abhilfemaßnahmen notwendig ist (Need-to-Know-Prinzip).

Sind wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben (insbesondere § 9 HinSchG) verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers gegenüber Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden offenzulegen, ist es uns unter Umständen nicht mehr möglich, die Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten. Sofern die Identität über den Kreis, der an der Bearbeitung und Nachverfolgung beteiligten Personen hinaus offengelegt werden

muss, soll der Hinweisgeber vorher informiert werden, sofern dem keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

2. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Wir sichern zu, dass Hinweisgeber als Folge ihrer Meldung keine Benachteiligung oder Bestrafung erfahren müssen. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen werden nicht toleriert. Hierzu zählen insbesondere der Schutz vor Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung oder andere Arten der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen.

3. Kein Hinweisgeberschutz

Ein Hinweisgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Meldung abgibt, wird nicht geschützt.

4. Schutz und Rechte des Betroffenen sowie weiterer in der Meldung genannter Personen

Die Identität des Betroffenen sowie die Identität aller, in der Meldung genannter, Personen sind vertraulich zu behandeln. Sie darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Die verantwortlichen Fallbearbeiter sowie der verantwortliche Fachbereich haben die Rechte des Betroffenen zu wahren. Folgende Grundsätze werden eingehalten:

- Die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen werden gewahrt;
- Alle Untersuchungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein;
- Die Meldestelle ist bei ihren Untersuchungsmaßnahmen immer unbefangen;
- Untersuchungsmaßnahmen werden objektiv, ergebnisoffen, sachbezogen, möglichst zeitnah, effizient und effektiv durchgeführt.

VII. Möglichkeit der externen Meldung

Bevor sich ein Mitarbeiter mit dem von ihm erkannten Fehlverhalten an externe Stellen, insbesondere die Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz wendet, sollte er zuvor auf eine unternehmensinterne Lösung hinwirken und den Sachverhalt intern melden.